

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von AS Reisemobilvermietung

**Inhaber: Anna Skubatz, Kardinal-Galen-Straße 18, 63741
Aschaffenburg, nachfolgend „Vermieter“ genannt.**

§1 Geltungsbereich, anwendbares Recht, Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die zeitweise Überlassung eines Kraftfahrzeuges. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen. Wird der Zweck der Vermietung vom Vermieter angezweifelt und ist im Nachhinein eine Zweckentfremdung erkennbar, ist der Mieter zu Schadenersatz verpflichtet.

Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet wird. Es gelten die Bestimmungen in den Mustermietbedingungen und die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere §651a-m BGB, finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. §545 BGB ist ausgeschlossen.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter sind schriftlich zu treffen. Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und Vermieter vollständig auszufüllende Übergabe- und Rückgabeprotokoll.

Der Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag entstandenen Streitigkeiten ist Deutschland.

§2 Mindestalter, berechnigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 25 Jahre. Sowohl der Mieter als auch alle weiteren Fahrer müssen seit mindestens 5 Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse 3 beziehungsweise der Klasse B sein und sind im Mietvertrag zwingend als Fahrer anzugeben.

Zur Sicherung der Daten werden von jedem Fahrer Führerschein sowie Personalausweis in Kopie beim Vermieter verwahrt. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt mit Datum und Uhrzeit festzuhalten und dem Vermieter dies auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes Verhalten einzustehen.

Das Wohnmobil wird ausschließlich für private Zwecke wie Urlaubsreisen o.ä. vermietet. Dem Mieter ist untersagt: Das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, Übungsfahrten, Fahrsicherheitstrainings, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen zu verwenden. Sowie zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind. Sowie zur Weitervermietung oder Verleihung oder für

sonstige gewerbliche Zwecke, außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten Nutzungen. Für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen ist die Nutzung untersagt.

§3 Mietpreise und deren Berechnung

Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste. Abgegolten sind damit auch die Kosten für Wartung und Verschleißreparaturen sowie der vereinbarte Versicherungsschutz. Die Mehrwertsteuer wird nach § 19 UstG (Kleinunternehmerregelung) nicht berechnet.

Die jeweiligen Mietpreise enthalten 200 km gefahrene Kilometer pro Tag (24h). Mehrkilometer werden nach Tachostand mit 0,30€ pro Kilometer abgerechnet und von der Kautions einbehalten.

Im Mietpreis nicht enthalten sind insbesondere Mautkosten, Kraftstoffkosten, Parkgebühren, Campingplatzgebühren, sowie andere Stellplatzkosten oder Transportgebühren wie z.B. Fährkosten. Auch Strafgebühren oder Bußgelder gehen zu Lasten des Mieters.

Die Ausstattung des jeweiligen Fahrzeuges ist dem Mietvertrag zu entnehmen.

§4 Reservierung und Bezahlung

Über die Kommunikationskanäle (Homepage, Telefon, E-Mail) kann eine unverbindliche Buchungsanfrage vorgenommen werden. Der Vermieter unterbreitet nach Klärung offener Fragen ein Buchungsangebot. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Mietinteressenten verschickt der Vermieter den personalisierten Mietvertrag. Dieser muss innerhalb von 7 Tagen an den Vermieter im Original mit der Unterschrift des Mieters zurückgeschickt werden (per Mail oder Post). Durch die Unterschrift beider Vertragsparteien wird die Buchung verbindlich. Der Mieter erhält umgehend eine Kopie des von beiden Parteien unterzeichneten Mietvertrages.

Nach einer verbindlichen Buchung müssen 30% des Mietpreises innerhalb von 7 Tagen gebührenfrei auf dem Girokonto des Vermieters eingegangen sein (Anzahlung). Die restlichen 70% des Mietpreises müssen spätestens 60 Tage vor Reiseantritt auf dem Konto eingegangen sein (Restzahlung). Sofern der Mieter diese Fristen überschreitet, ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. In diesem Falle sind die Stornogebühren gemäß §5 zu zahlen.

Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 4 Wochen bis zum Mietbeginn) wird der gesamte Mietpreis sofort fällig.

Zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeuges muss eine Kautions in Höhe von 1500€ durch den Mieter beim Vermieter durch vorherige Überweisung oder als Barzahlung bei Fahrzeugabholung hinterlegt werden. Ohne Kautionszahlung kann das Fahrzeug nicht übergeben werden.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von im Übergabeprotokoll aufgeführten Schäden, erfolgt eine Rückzahlung der Kautions spätestens 7 Tage nach Beendigung des Mietverhältnisses per Überweisung oder (bei einer Kautionszahlung des Mieters in bar) am Tag der Fahrzeugrückgabe in bar. Dies befreit den

Mieter nicht von der Haftung für verdeckte oder versteckte Mängel oder Beschädigungen, die im Nachgang vom Vermieter festgestellt werden. Hier gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben. Im Falle eines Schadens wird die gesamte Kautions einbehalten, bis der Sachverhalt vollständig geklärt ist.

§5 Stornierung und Vertragsrücktritt des Mieters

Eine Stornierung der verbindlichen Buchung hat schriftlich per E-Mail oder Post zu erfolgen. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung durch den Mieter wird folgende Entschädigung (Stornogebühr) fällig:

- Bis zu 50 Tage vor Reiseantritt 15% des Mietpreises
- Vom 49. Bis 15. Tag vor Reiseantritt 75% des Mietpreises
- Ab 14. Tag 90% des Mietpreises
- Am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges 100% des Mietpreises.

Entsteht dem Vermieter aufgrund einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden (z.B. entgangener Gewinn, Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters, Organisationsaufwand etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Wird das Mietfahrzeug vorzeitig vor dem vereinbarten Rückgabetermin zurückgegeben, so ist dennoch der volle, im Mietvertrag vereinbarte, Mietpreis zu bezahlen.

§6 Vertragsrücktritt des Vermieters und Kautionsbestimmungen

Fällt das Fahrzeug aufgrund eines nachweisbaren Schadens aus oder ist das Fahrzeug nicht fahrtauglich /verkehrssicher, so ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Über das Vermieternetzwerk wird jedoch versucht ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter aufgrund des Ausfalls eines Fahrzeuges sind ausgeschlossen.

Der Mieter ist verpflichtet, spätestens vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter am vereinbarten Übergabeort teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus folgende Kosten zu tragen. Zur Fahrzeugübergabe ist die Anwesenheit des Mieters verpflichtend.

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit an dem im Mietvertrag definierten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Der angegebene Rückgabezeitpunkt des Fahrzeuges /Wohnmobiles ist verbindlich. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeuges gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen und den Vermieter über, während dem Mietzeitraum entstandene Schäden, zu informieren. Bei Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, das vom Mieter und vom Vermieter zu unterzeichnen ist. Der

Vermieter behält sich vor gemeinsam mit dem Mieter eine Probefahrt durchzuführen.

Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges erstellten Übergabeprotokolls. Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil des Mietvertrages. Das Fahrzeug kann Beschädigungen haben, die im Übergabeprotokoll verzeichnet sind. Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges nicht. Nach Rückgabe des Fahrzeuges mit gereinigtem WC, in unbeschädigtem Zustand, sowie mit abgelassenen Wassertanks und in einem besenreinen Zustand erfolgt die Rückzahlung der Kautions (siehe §4). Für verdeckte Mängel und Beschädigungen haftet der Mieter auch nach Rückzahlung der Kautions. Treibstoff- und Betriebskosten (wie z.B. Diesel, Motoröl, oder sonstige Flüssigkeiten), die während der Mietdauer anfallen, trägt der Mieter. Es darf nur Motoröl, das den Herstellervorgaben entspricht, verwendet werden. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgegeben werden. Andernfalls berechnet der Vermieter die tatsächlich anfallenden Treibstoffkosten zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungspauschale in Höhe von 30€. Der Betrag darf direkt von der Kautions abgezogen werden.

Die Außenreinigung übernimmt der Vermieter und diese ist im Mietpreis enthalten. Starke Verunreinigungen auf den Polstern, an der Innendecke, oder an Innenwänden werden entsprechend der entstandenen Reinigungskosten von der Kautions einbehalten. Sollte das Fahrzeug außen stärker als üblich verschmutzt sein (z.B. Harzflecken auf dem Lack oder Markise, Schlamm, etc.) werden die Kosten für eine Außenreinigung dem Mieter direkt von der Kautions abgezogen. Wird das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß und besenrein übergeben wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr für die Innenreinigung von der Kautions einbehalten.

Die Gasflaschen können Teil- oder vollständig entleert zurückgegeben werden. Die Erstfüllung der Gasflasche ist im Mietpreis inkludiert. Fehlende oder falsche Gasflaschen werden dem Mieter mit einer Gebühr von 75€ berechnet.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges ist die Chemie-Toilette gründlich gereinigt an den Vermieter zurück zu geben. Wird die Chemie-Toilette nicht oder nur unzureichend gereinigt übergeben, beziehungsweise ist nicht geleert und frisch ausgespült, wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt in Höhe von 200€ fällig, das von der Kautions einbehalten wird. Entsprechende Reinigungsmittel erhält der Mieter bei der Abfahrt vom Vermieter.

Reicht die Kautions nicht aus, hat der Mieter die Differenz zu den Schadenersatzansprüchen des Vermieters zu leisten.

§7 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist im Mietverhältnis enthalten. Das Mietfahrzeug ist Haftpflicht- und Vollkaskoversichert. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt 100 Millionen Euro je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (je Person max. 15 Mio. Euro). Selbst verursachte Schäden am Fahrzeugaufbau (insbesondere Einrichtung) sind nicht versichert und müssen im Schadensfall im vollen Umfang vom Mieter übernommen werden (z.B. verkratze Küchenarbeitsplatte, ausgerissene Rollos, beschädigte Markise, etc.). Die Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung beträgt 1500€. Teilkaskoschäden

erfordern eine Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall von 250€.

Die oben genannten Haftungsbegrenzungen entfallen bei Schäden, die durch eine nicht verkehrsgerechte Nutzung oder durch vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verursachung (z.B. durch Einnahme von Alkohol oder Drogen), durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrtshöhe, durch das Ladegut am Fahrzeug, durch das Überladen (überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts), durch überdrehen des Motors oder durch Fahren mit zu geringem Öl oder Ad-Blue- oder Wasserstand entstehen. Darunter fallen auch das Befahren ungeeigneter und unbefestigter Wege. Alle diese Schäden sind vom Mieter in voller Höhe selbst zu tragen. Die Fahrweise muss den Wetterbedingungen angepasst werden.

§8 Fürsorge- und Sorgfaltspflicht

Der Mieter unterliegt hinsichtlich der Mietsache der Sorgfaltspflicht und ist verpflichtet, die Betriebsanleitung des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte genauestens zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, sowie das Fahrzeug immer ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu schützen. Die Fahrzeugpapiere dürfen bei Verlassen des Fahrzeuges nicht im Fahrzeug belassen werden. Der Betriebszustand, insbesondere Öl-, Ad-Blue-, und Wasserstand sowie der Reifendruck sind zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich die Mietsache in verkehrssicherem Zustand befindet.

Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

Für die Einhaltung der diversen Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehr- und Zollbestimmungen sind Mieter und Mitreisende selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten des Mieters.

Das Rauchen ist in den Fahrzeugen nicht gestattet. Wird das Rauchverbot im Mietfahrzeug missachtet, werden 500€ von der Kautions einbehalten, um den Wertverlust zu kompensieren und um eine professionelle Reinigung durchführen zu lassen.

Das Fahren ist versicherungstechnisch nur mit gesicherten, geschlossenen, mit Schutzkappe versehenen Gasflaschen gestattet. Die Gasanlage darf nur im Stand bei abgestelltem Motor betrieben werden.

Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter gestattet. Mit Erteilung der Zustimmung durch den Vermieter erklärt sich der Mieter bereit, den Innenraum des Fahrzeugs vor Rückgabe auf eigene Kosten intensiv zu reinigen. Fällt dem Vermieter eine Zuwiderhandlung auf, muss der Mieter sämtliche zusätzlichen Reinigungskosten übernehmen (Tierhaarentfernung, Desinfektion, Geruchsbeseitigung etc.), sowie einen Betrag in Höhe von 300€ für den Wertverlust des Fahrzeugs entrichten. Diese Kosten werden direkt von der Kautions einbehalten. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung entstehen, sowie ein dem Vermieter

entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter verpflichtet sich, eine für die Mietdauer abgeschlossene Haftpflichtversicherung für das mitgeführte Tier abzuschließen, welche auch Mietsachschäden miteinschließt. Ansonsten haftet der Mieter in vollem Umfang für den durch das Tier entstandenen Schaden.

Bei Anmietung in den Wintermonaten verpflichtet sich der Mieter das Fahrzeug durchgängig während der gesamten Mietdauer zu beheizen und die Beheizung sicherzustellen. Im Fahrzeug befinden sich wasserführende Leitungen. Durch Frost kann das Wasser einfrieren und ein Frostschaden entstehen. Der bei Übergabe übergebene Gasvorrat reicht je nach Witterungsbedingungen nicht für die gesamte Mietzeit aus. Der Mieter hat selbst für entsprechenden Gasvorrat auf eigene Kosten zu sorgen.

§9 Schadensfälle, Beschädigungen, Diebstahl

Mach einem Unfall, Brand-, Diebstahl, Wild- oder Sonstigem Schaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei vor Ort zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter die polizeiliche Aufnahme des Schadens, haftet er voll für jegliche daraus entstandenen wirtschaftlichen Nachteile des Vermieters. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich telefonisch über den jeweiligen Vorfall zu unterrichten und einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu verfassen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Außer dem genormten europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalls unterschrieben werden. Ein Formular für den Unfallbericht befindet sich bei den Bordpapieren. Verschleißschäden gehen nur zu Lasten des Vermieters, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung des Mieters zurückzuführen sind. Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Fahrzeug noch bevor weitere Schäden eintreten können unverzüglich abzustellen. Die Weiterfahrt, auch bis zur nächsten Werkstatt, ist nur nach der vorherigen Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschließen ist.

Im Falle einer Panne oder einer Fehlfunktion des Fahrzeugs befinden sich im Fahrzeug die notwendigen Informationen und Anleitungen. Es besteht für das Fahrzeug ein 24 Stunden Europaschutzbrief.

Sollte der Mieter das Fahrzeug in eine Werkstatt bringen oder bringen lassen, so ist der Vermieter unverzüglich und vor Erteilung des Reparaturauftrages über die Werkstatt, Dauer und Kosten der Reparatur zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt der Vermieter nur, wenn die Reparatur vorher durch ihn genehmigt wurde und nur gegen Vorlage entsprechender Belege. Die genaue Kontaktadresse der Werkstatt ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Fahrzeugschäden über einer Grenze von 100€ hat der Mieter darüber hinaus unverzüglich einen Schadensbericht mit Schadenhergang und Beschreibung des Schadensbildes per E-Mail an den Vermieter zu senden.

Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größeren Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Reparaturen dürfen nur in einer vom Vermieter freigegebenen Vertragswerkstatt des Fahrzeug-/Aufbauherstellers durchgeführt werden. Beauftragt der Mieter eine Reparatur in einer nicht vom Vermieter genehmigten Werkstatt, können hierbei Garantieansprüche am Fahrzeug verirken. Der Mieter haftet in diesem Falle in vollem Umfang.

Im Mietzeitraum auftretende Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters soweit sie nicht nachweislich aus der Zeit vor Fahrzeugübernahme stammen. Die Materialkosten wie z.B. Reifen müssen vom Mieter selbst gezahlt werden. Es dürfen keine Gebrauchtreifen montiert werden. Bei einem Reifenschaden muss ein neuer Reifen desselben Herstellers/Modelles wie die bereits montierten Reifen verwendet werden.

Steinschläge in Scheiben werden in der Regel aus Haftungsgründen bei unseren Fahrzeugen nicht repariert. Die anteiligen Kosten (SB) trägt der Mieter.

Bei unsachgemäßer Befüllung des Dieseltanks darf das Fahrzeug auf keinen Fall gestartet werden. Der Vermieter ist umgehend zu informieren und der daraus resultierende Schaden ist vom Mieter zu tragen.

Um Beschädigungen an der Markise zu vermeiden, ist der Mieter verpflichtet, die Markise bei Verlassen des Fahrzeuges, bei Wind oder bei Regen einzufahren. Die Kosten für eine neue Markise sind bei Beschädigung vom Mieter zu tragen. Diese Kosten können den Kautionsbetrag übersteigen. Der Mieter ist im Pannenfall verpflichtet, zunächst im Zusammenwirken mit dem Vermieter zu klären ob über die abgeschlossene Schutzbriefversicherung Leistungen wie Hotelübernachtungen, Ersatzfahrzeug, Fahrzeugrückholung, Bahnrückreise zu erlangen sind. Soweit solche Leistungen reichen, dienen diese zu Entlastung des Vermieters.

Es werden vom Vermieter nur die Leistungen des Schutzbriefes zugesichert. Alle weiteren Kosten trägt der Mieter.

§ 10 Reisebestimmungen, Auslandsreisen

Das Fahrzeug darf nur in den im Mietvertrag und in den Mustermietbedingungen vereinbarten Ländern benutzt und gefahren werden. Das Reiseziel und die zu bereisenden Länder sind vor Abfahrt dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossen sind Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete. Es ist dem Mieter ebenfalls untersagt Länder zu befahren in welchen es seitens der deutschen Behörden Reisebeschränkungen zum Zeitpunkt der Einfahrt in das jeweilige Land gibt. Die Länder, in welchem das Fahrzeug bewegt werden darf sind in den Mustermietbedingungen, die Teil des Mietvertrages sind, aufgeführt.

Für alle anfallenden Mautgebühren hat der Mieter selbst aufzukommen. Für reisen in Mautpflichtige Länder verpflichtet sich der Mieter sich entsprechend länderspezifisch über die Zahlungsmodalitäten zu informieren und diese einzuhalten. Bei Nichteinhaltung erhebt der Vermieter für jede Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30€.

Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre entstehen, nur, wenn diese durch die Selbstfahrermietversicherung des Fahrzeugs abgedeckt sind. Bei Fährfahrten muss dies dem Vermieter vorab mitgeteilt werden, um die Versicherungsbedingungen länderspezifisch zu prüfen.

§ 11 Schadenersatzansprüche des Mieters

Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet insbesondere nicht für vom Mieter zu verantwortende Mängel, die durch unsachgemäße Benutzung des Fahrzeugs und dessen technische Einrichtung herbeigeführt wurden.

Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter noch während der Mietzeit schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

§12 Datenverarbeitung, Datenschutz

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder mit Forderungen im Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich Verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falsche Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher oder verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defektes, Verkehrsverstößen u.ä.

Vor Vertragsabschluss kann eine Auskunft über das Zahlungsausfallrisiko des Mieters eingeholt werden. Der Mietinteressent oder Gutscheinkäufer oder Mieter gibt hierzu sein Einverständnis. Zu diesem Zweck vermitteln wir gegebenenfalls Namen und Kontaktdaten an Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten sie in dem ausführlichen Merkblatt Creditreform Informationen gemäß Art. 14 EU-DSGVO. Bei einem negativen Ergebnis behalten wir uns vor keine Mietverträge mit unseren Kunden zu schließen.

Die Fahrzeuge können mit einem GPS-System zur Diebstahlüberwachung ausgestattet sein. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug aus der Ferne stillzulegen und die Verkehrsdaten an entsprechende dritte Personen und Behörden im Verdachtsfall weiterzugeben.

§ 13 Abtretung von Ansprüchen an Dritte

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte wie z.B. Ehepartner oder weitere Mitreisende, ist ausgeschlossen.

§ 14 Gutscheine und deren Gültigkeit

Gutscheine sind nur bei vollständiger Bezahlung gültig und können nur einmalig verwendet werden.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

HINWEISE GEMÄSS §36
VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand Januar 2021